

Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen
für Österreich von EY

WKÖ: Senkung der Kammerumlagen ab 1. Jänner 2024

Inhalt

- 01 WKÖ: Senkung der
Kammerumlagen ab
1. Jänner 2024
- 02 Wohn- und Baupaket:
Liebhabereiverordnung
geändert
- 02 Erhöhung der Absetzbarkeit
des Kirchenbeitrags

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) hat die Hebesätze der Kammerumlagen 1 und 2 ab 1. Jänner 2024 gesenkt.

Bemessungsgrundlage für die Kammerumlage 1 (KU1) ist die Summe der an den Unternehmer für Lieferungen und Leistungen in Rechnung gestellten Umsatzsteuer (Vorsteuer) sowie der geschuldeten Einfuhrumsatzsteuer und Erwerbsteuer und der auf den Leistungsempfänger übergangenen Umsatzsteuer (Reverse Charge). In Rechnung gestellte Umsatzsteuerbeträge auf Investitionen in das ertragsteuerliche Anlagevermögen sind abzuziehen.

Die neuen Hebesätze des Staffeltarifs für die KU1 für Kammermitglieder ohne Sonderregelung vermindern sich ab 2024 für Schwellenwerte von unter EUR 3 Mio Bemessungsgrundlage auf 0,28% (bis 2023: 0,29%). Für Bemessungsgrundlagen zwischen EUR 3 Mio und EUR 32,5 Mio wird der KU1-Hebesatz auf 0,2660% gesenkt (bis 2023: 0,2755%) und für Teile der Bemessungsgrundlage über EUR 32,5 Mio beträgt der KU1-Hebesatz neu 0,2464% (bis 2023: 0,2552%).

Die KU1-Hebesätze werden für Kreditinstitute und Versicherungen ebenfalls gesenkt und betragen für Teile der Bemessungsgrundlage unter EUR 24 Mio 0,036% (bis 2023: 0,037%), für Teile der Bemessungsgrundlage zwischen EUR 24 Mio und EUR 260 Mio 0,0342% (bis 2023: 0,03515%) und für Teile der Bemessungsgrundlage über EUR 260 Mio 0,03168% (bis 2023: 0,03256%).

Für die Kammerumlage 2 (KU2, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag) wurden ebenso die Hebesätze ab 1. Jänner 2024 gesenkt. Die KU2 setzt sich aus einem für alle Bundesländer gültigen WKÖ-Anteil von nunmehr 0,12% (bis 2023: 0,14%) und einem je Landeskammer festgesetzten

WKÖ: Senkung der Kammerumlagen ab 1. Jänner 2024

Anteil zusammen. Diesbezüglich wurden die KU2-Hebesätze für Niederösterreich, Salzburg und Vorarlberg gesenkt.

Die detaillierten Hebesätze der KU2 (Landeskammeranteil inklusive WKÖ) betragen ab 1. Jänner 2024 für Wien 0,36%, Niederösterreich 0,35%, Oberösterreich 0,32%, Salzburg 0,36%, Tirol 0,39%, Vorarlberg 0,33%, Burgenland 0,40%, Steiermark 0,34% und Kärnten 0,37%.

Wohn- und Baupaket: Liebhabereiverordnung geändert

Einkommensteuergesetz

Am 27. März 2024 wurde - wie im Rahmen des Wohn- und Baupakets der Bundesregierung am 27. Februar 2024 angekündigt - eine Änderung der Liebhabereiverordnung im Bundesgesetzblatt (BGBl. II Nr. 89/2024) veröffentlicht.

Für entgeltliche Gebäudeüberlassung („große Vermietung“) wurde der absehbare Zeitraum zur Erzielung eines Gesamtüberschusses ab Beginn der entgeltlichen Überlassung von 25 auf 30 Jahre verlängert (bzw. ab dem erstmaligen Anfallen von Aufwendungen (Ausgaben) von 28 auf 33 Jahre).

Bei der kleinen Vermietung (insbesondere Vermietung von Eigentumswohnungen) wurde der absehbare Zeitraum ab Beginn der entgeltlichen Überlassung von 20 auf 25 Jahre verlängert (bzw. ab dem erstmaligen Anfallen von Aufwendungen (Ausgaben) von 23 auf 28 Jahre).

Die Änderungen gelten für absehbare Zeiträume, die nach dem 31. Dezember 2023 beginnen.

Die Verordnung kann unter folgendem Link abgerufen werden:
https://ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2024_II_89/BGBLA_2024_II_89.pdf

Erhöhung der Absetzbarkeit des Kirchenbeitrags

Einkommensteuergesetz

Am 27. März 2024 wurde eine Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 12/2024) zur Absetzbarkeit von Kirchenbeiträgen veröffentlicht.

Beiträge an anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften können gemäß § 18 Abs 1 Z 5 EStG als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Die Absetzbarkeit des Kirchenbeitrags wurde von bisher EUR 400 auf höchstens EUR 600 pro Jahr erhöht.

Die Erhöhung ist ab der Veranlagung für das Jahr 2024 anzuwenden.

Erhöhung der Absetzbarkeit des Kirchenbeitrags

Der Gesetzestext kann unter folgendem Link abgerufen werden:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2024_I_12/BGBLA_2024_I_12.pdf

Ansprechpartner

Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: [Website](#)

Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer [Website](#) oder auf Anfrage per E-Mail an newsletter@at.ey.com.

Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an ey.crm@ey.com.

Business Tax

Dr. Markus Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1283
markus.stefaner@at.ey.com

International Tax

Dr. Roland Rief
Telefon +43 1 211 70 1257
roland.rief@at.ey.com

Transfer Pricing

Mag. Andreas Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1041
andreas.stefaner@at.ey.com

Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger
Telefon +43 1 211 70 1251
ingrid.rattinger@at.ey.com

People Advisory Services

Mag. Regina Karner
Telefon +43 1 211 70 1296
regina.karner@at.ey.com

Global Compliance & Reporting

Mag. Maria Linzner-Strasser
Telefon +43 1 211 70 1247
Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com

Transaction Tax

Mag. Andreas Sauer
Telefon +43 1 211 70 1625
andreas.sauer@at.ey.com

Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft
m.b.H. („EY“)
Wagramer Straße 19, IZD-Tower
1220 Wien

Verantwortlicher Partner

Mag. Klaus Pfleger
Telefon +43 1 211 70 1179
Klaus.Pfleger@at.ey.com

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Groß Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2024 Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19
4020 Linz, Blumauerstraße 46
5020 Salzburg, Sterneckstraße 33
9020 Klagenfurt, Eiskellerstraße 5

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/at